

Spiez, im Dezember 2016

## **Information Schrägaufzüge, Monoracks, Treppenlifte**

Mit Beschluss vom 11. Mai 2016 der Konferenz des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (IKSS) wurden die Schrägaufzüge, welche eine kantonale Betriebsbewilligung benötigen und einer technischen Kontrolle der Kontrollstelle IKSS zu unterziehen sind präzisiert und genehmigt.

### **Anlagen mit Zahnstangenantrieb, Monoracks und Treppenlifte**

Nicht seilangetriebene Schrägaufzüge und Treppenlifte werden auf den 1. Januar 2017 aus der Aufsichtspflicht der Konkordatskantone entlassen. Diese Bestimmung betrifft insbesondere Monoracks und weitere Anlagen mit Zahnradantrieb sowie Plattform-Treppenlifte.

Damit entfallen für diese Anlagentypen ab 1. Januar 2017 die Kosten für die technischen Inspektionen durch die Kontrollstelle IKSS sowie die Gebühren der kantonalen Amtsstelle. An der selbstverantworteten Aufgabe des Betreibers zum sicheren Betrieb und Benützen der Anlage ändert sich nichts.

Wünscht der Betreiber weiterhin eine periodische Kontrolle durch eine von der Hersteller- oder Wartungsfirma unabhängige Stelle, übernimmt die Kontrollstelle IKSS diese Dienstleistung gerne im Auftrag.

### **Schrägaufzüge: neue Anlagen**

Neue Schrägaufzüge müssen nach der harmonisierten Norm SN EN 81-22 erstellt und dem Eidgenössischen Inspektorat für Aufzüge (EIA) gemeldet werden. Sie unterstehen nicht mehr dem Konkordat. Dies unabhängig von der Art des Fahrkorbantriebes (Seil, Ketten, Zahnrad usw.).

### **Schrägaufzüge: bestehende Anlagen**

Bestehende Schrägaufzüge, welche die Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung 930.112) bzw. die Norm SN EN 81-22 nicht vollumfänglich erfüllen und über einen Seil- oder Kettenantrieb verfügen, verbleiben unter der Aufsicht des Konkordates. Eine Betriebsbewilligung des Kantons sowie die technische Kontrolle durch die Kontrollstelle IKSS sind weiterhin erforderlich. Nach dem IKSS-Reglement gebaute Schrägaufzüge erfüllen die oben erwähnte Norm in der Regel nicht ohne weiteres.

Dagegen können bestehende Schrägaufzüge welche die technische Norm SN EN 81-22 erfüllen, einzeln auf Antrag des Betreibers aus der Aufsichtspflicht der Kantone entlassen werden, sofern der Hersteller nachträglich den Nachweis erbringen kann, dass die grundlegenden Anforderungen der Aufzugsverordnung erfüllt werden. Dafür ist ein Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung 930.112) durchzuführen.

Folglich steht es dem Besitzer zu, mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen um abzuklären, ob die Anlage die oben erwähnte Norm erfüllt und eine entsprechende Konformitätsbescheinigung erlangt werden könnte. In diesem Fall kann der Hersteller die für den Nachweis der Konformität von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen erforderlichen Unterlagen bei der Kontrollstelle IKSS zur Vorprüfung einreichen. Nach der Vorprüfung gibt die Kontrollstelle die Unterlagen mit ihrer Beurteilung dem Eidgenössischen Inspektorat für Aufzüge (EIA) weiter. Falls der Aufzug die Bedingungen für die Inverkehrbringung nach Aufzugsverordnung erfüllt, wird er nach erfolgter Erfassung im Aufzugsregister per Folgejahr aus der Aufsichtspflicht entlassen. Anschliessend entfallen für diese Anlagen die Kosten für die technischen Inspektionen durch die Kontrollstelle IKSS sowie die Gebühren der Amtsstelle.

Die Aufwendungen des IKSS und des EIA für diesen Übertragungsprozess können dem Besitzer nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Für die Sicherheit des Betriebes ist weiterhin der Besitzer oder die Besitzerin verantwortlich. Namentlich muss er oder sie die Anlage so in Stand halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Bei Fragen ersuchen wir Sie, sich an Herrn Gilles Délèze, Mitglied der Geschäftsleitung IKSS und Projektleiter der Anlagesystematik ([gilles.deleze@admin.vs.ch](mailto:gilles.deleze@admin.vs.ch) / 027 606 33 99) oder Herrn Ulrich Blessing, Leiter der Kontrollstelle IKSS ([blessing@ikss.ch](mailto:blessing@ikss.ch) / 033 972 30 00) zu wenden.

Freundliche Grüsse



Gilles Délèze  
Präsident IKSS



Ulrich Blessing  
Leiter der Kontrollstelle IKSS